

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch
wurde im Antrag nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hamburg - Landesvorstand
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **BSG 08 / 2023**,

wird vom Antragsteller gegen das Urteil SGdL-01-23-H **Berufung** eingelegt,

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat daher auf seiner Sitzung am 09.05.2023 durch die Richter Georg v. Boroviczeny, Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken beschlossen:

1. Der Antrag wird als verfristet verworfen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 08 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP Richter Georg v. Boroviczeny, Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken.
4. Richter Tensing steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Richter Gärtner und Richter Dragnić erklären sich der Kammer gegenüber auf der Sitzung am 02.05.2023 von Amts wegen für befangen. Die übrigen Richter gaben beiden Anträgen statt und schlossen beide Richter aus dem Verfahren aus.

- 1 / 3 -

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Manfredo
Mazzaro
Richter

Melano
Gärtner
Kammervorsitz

Hartmut
Semken
Richter

Enno
Tensing
Richter

6. Der Spruchkörper sieht keinen weiteren Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

Die Befangenheiten von Amts wegen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 SGO.

I. Sachverhalt

Am 27.04.2023 04:20:17 (Europe/Berlin) reichte der Antragsteller Berufung gegen das Urteil SGdL-08-22-H beim BSG ein. Einen Tag zuvor hatte das SGdL in einer E-Mail an den Antragsteller dahingehend einen Berufungsantrag abgewiesen, weil es sich für nicht zuständig befand.

II. Begründung

Der Antrag auf Berufung ist möglicherweise zulässig aber bereits verfristet.

Das Bundesschiedsgericht ist im hiesigen Fall für Berufungen zuständig, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO.

Die Anrufung erfolgte weder form- noch fristgerecht.

1.

Paragraf 13 Abs. 2 Satz 1 SGO besagt, dass eine Anrufung auch zu begründen sei. Eine E-Mail in der nur steht, dass Berufung eingelegt wird, lässt zwar einen klaren Willen des Antragstellers erkennen, aber damit hört der Antrag dann auch schon auf. Auch steht die formale Vorgabe aus Satz 1 mit den Vorgaben aus § 8 Abs. 3 SGO im Einklang. In der Anrufungsmail fehlte es jedoch an den Vorgaben aus den Ziffern 1, 2 und 4. aus § 8 Abs. 3 SGO.

Diese formalen Vorgaben werden in den meisten Fällen - wohl bemerkt aus Kulanz und nicht weil die SGO dies vorschreibt oder gar vorsieht - von den Gerichten mit einer Nachbesserungsfrist an die Antragstellenden zur Überarbeitung zurück gegeben. Diese Option hätte das BSG hier auch in Erwägung ziehen können.

Das Urteil im Verfahren SGdL-01-23-H erging laut der Wiki-Fallakte des SGdL am 11.04.2023¹ nebst Rechtsbehelf an die Verfahrensbeteiligten. Das BSG ließ sich den Versand am 11.04.23 vom SGdL bestätigen. Der Rechtsbehelf ist nach Ansicht des Senats auch korrekt erfolgt und als Berufungsgericht wurde das Bundesschiedsgericht richtig benannt. Wieso die Berufung durch den Antragsteller oder dem von ihm im Verfahren am SGdL benannten Vertreter beim SGdL eingereicht wurde, erschließt sich dem BSG nicht. Auch ist das Einreichen einer Berufung bei einem falschen Gericht keinesfalls fristwährend oder aufschiebend. Die SGO listet in § 8 Abs. 2 Satz 2 lediglich als fristwährende Option die Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung auf.

Da die Berufung erst am 27.04.2023 beim BSG eingereicht wurde, ist diese somit nach § 13 Abs. 2 Satz 2 SGO nicht fristgerecht eingereicht worden.

¹Fallakte SGdL-01-23-H

Durch die verpasste Berufungsfrist von 14 Tagen hätte eine zugestandene Nachbesserungsfrist auch nichts geändert.

2.

Da die Verfahrensgegnerin aus SGdL-01-23-H am 15.04.2023 Berufung gegen besagtes Urteil einlegte hat, hat der hiesige Antragsteller im dortigen Verfahren die Möglichkeit, seine Anträge vor zu bringen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Abweisungsbeschluss sieht die SGO keine Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können ordentliche Gerichte angerufen werden.

Georg v. Boroviczeny

Manfredo Mazzaro

Hartmut Semken